

Infektionsschutzkonzept:

Kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Kirche in Baden

Stand: 07.12.2021

Das vorliegende Infektionsschutzkonzept nimmt Bezug auf die Covid-19-Stufenregelung des Landes Baden-Württemberg, die nicht die regionale Inzidenz, sondern die landesweite 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz und die Intensivbettenbelegung zur Grundlage hat.

Für die kirchenmusikalische Arbeit gelten die untenstehenden Regelungen mit der Maßgabe,

- dass in der „Warnstufe“ die Teilnahme an 3G-Angeboten für Personen, die weder geimpft noch genesen sind, kraft Landesrechts nur mit Vorlage eines PCR-Tests möglich ist (Ausnahme: Kinder und Schüler/-innen),
- dass in der „Alarmstufe I“ die 3G-Angebote kraft Landesrechts zu 2G-Angeboten werden und somit Personen, die weder geimpft noch genesen sind, nicht teilnehmen können. Achtung: Proben und Konzerte, in denen gesungen oder geblasen wird, werden bereits in der „Alarmstufe I“ zu 2GPlus-Angeboten
- dass in der „Alarmstufe II“ die 3G-Angebote kraft Landesrechts zu 2GPlus-Angeboten werden und somit Personen, die weder geimpft noch genesen sind, nicht teilnehmen können, Personen, die geimpft sind, jedoch keine Boosterimpfung haben oder deren letzte Impfung bzw. deren Genesung länger als 6 Monate zurückliegen, zusätzlich einen aktuellen Schnelltest beibringen müssen.
Ausnahme bestehen in allen Stufen für Kinder und Schüler/-innen (Schülerschein genügt) sowie für Personen, für die keine Impfeempfehlung besteht bzw. die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden konnten (Schnelltest genügt)

Grundsätzlich gilt:

Die in der Alarmstufe für die Amateurmusik in Baden-Württemberg geltende Beschränkung auf Personen, die die 2G-Bedingung erfüllen, schützt nicht vor Infektion oder Überträgerschaft, ganz überwiegend aber vor schweren Krankheitsverläufen, die mit Krankenhaus- oder gar Intensivstationsaufenthalten verbunden wären. Die Einschätzung des Restinfektionsrisikos vollständig immunisierter Teilnehmender beim Chorsingen und Musizieren ist daher eine, auch individuelle, Abwägungsentscheidung. Es ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass größere Abstände, hohe Räume, umfängliche und rechtzeitige Lüftung (insbesondere mit Luftstrom in Aufwärtsrichtung), sowie Temperaturunterschiede zwischen Atem- und Raumluft das Infektionsrisiko deutlich minimieren.

1. Ensemblesmusizieren

Chor- und Ensembleproben unterliegen den Regelungen des Landesrechts für „kulturelle Veranstaltungen“ (derzeit § 10 Abs. 1-3 und Abs. 5 CoronaVO BW vom 22.11.2021).

Somit gilt fürs Ensemblesmusizieren:

- a. Für jeden konkreten Proben- / Aufführungsort ist gemäß anliegendem Muster (Anlage 1) ein schriftliches Hygienekonzept zu erstellen.
In diesem sind die Abstands- und Lüftungsregelungen, die Regelungen für die Reinigung sowie für die Information der Teilnehmenden festzuhalten, ferner ist der Name der für das Schutzkonzept verantwortlichen Person anzugeben sowie ggf. weitere örtlich abzustimmende Regelungen.

- b. Es findet eine Erfassung der Teilnehmenden statt.
Empfehlung: Die Erfassung kann durch handschriftliches Ausfüllen einer Teilnahmeerklärung erfolgen, die vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten ist. Alternativ besteht die Möglichkeit der Erfassung durch die Luca-App oder andere anerkannte Anmeldetools mit vergleichbarer Funktionalität. In festen Chor-/Ensemblegruppen kann Erfassung über die reguläre Anwesenheitsliste erfolgen. Diese ist so zu gestalten, dass Vorname, Nachname, Adresse und Telefonnummer der Teilnehmenden enthalten sind und die für das Ausfüllen verantwortliche Person sowie der regelmäßige Aufbewahrungsort der Liste ausdrücklich vermerkt sind.
- c. Die Teilnahme ist in der Basisstufe nur aufgrund eines Nachweises über vollständige Impfung, Testung oder Genesung möglich („3G-Nachweis“). In der „Warnstufe“ genügt ein Schnelltest nicht mehr, stattdessen ist ein PCR-Test erforderlich. In der „Alarmstufe I und II“ wird für Angebote mit Singen und Blasen aus der 3G-Regel eine 2GPlus-Regel: Es ist der Nachweis über Impfung oder Genesung sowie entweder ein tagesaktueller Schnelltest oder ein Nachweis über die Boosterimpfung erforderlich. Der Boosterimpfung gleichgestellt ist auch der Nachweis, dass die letzte Impfung bzw. eine Genesung nicht länger als sechs Monate zurückliegen.
*Hinweise:
 Kinder unter 6 Jahren sind von der Nachweispflicht grundsätzlich ausgenommen.
 Schülerinnen und Schüler können die Testung durch Vorlage eines gültigen Schülersausweises nachweisen.
 Hinsichtlich der Gültigkeit von Testergebnissen gilt das Landesrecht (derzeit: max. 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder max. 48 Stunden alter PCR-Test).*
- d. Laut § 6a der Landescoronaverordnung hat eine tatsächliche Einlasskontrolle zu erfolgen. Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind, soweit möglich, in digital lesbarer Form vorzulegen und bei der Einlasskontrolle digital zu überprüfen. Es erfolgt keine Speicherung oder Dokumentation.
*Hinweis: Die Verpflichtung zur Vorlage der Nachweise in digitaler Form dient der Fälschungssicherheit. Wir gehen davon aus, dass ein „Schnelltest unter Aufsicht“ weiterhin ebenfalls als fälschungssicher gelten kann und Veranstalter, die diese Option anbieten wollen, nicht mit dem Einschreiten der Ordnungsbehörden rechnen müssten. Die mit der Einlasskontrolle beauftragte Person muss sich in diesem Falle überzeugen können, dass der Test erstens persönlich, zweitens aktuell und drittens sachgerecht vorgenommen wird. Wegen des hohen zeitlichen und personellen Aufwandes besteht jedoch kein Recht von Teilnehmenden, diese Option zu verlangen.
 Mit der kostenfreien CovPass-Check-App kann die Zugangskontrolle erfolgen.
 Durch diese App werden keine Daten gespeichert, so dass sie die nach Buchstabe b) erforderliche Teilnehmendenerfassung nicht erfüllt,*
- e. In Innenräumen besteht Maskenpflicht, die nur am Platz des Musizierens aus gewichtigen Gründen entfallen kann.
*Hinweis: Wenn die Maskenpflicht „aus gewichtigen Gründen“ beim Musizieren entfallen soll, sind in den Alarmstufen Ersatzmaßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit vorzusehen.
 Die Landeskirche geht davon aus, dass künstlerischer Vortrag beim Singen, zumindest in der Aufführung und in den Abschlussproben einen gewichtigen Grund im Sinne der Corona-VO darstellt. Mögliche zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen sind Erhöhung der*

Abstände und enge Kontrolle der Raumluftqualität über CO2-Messung mit Lüftung in Abhängigkeit von den Messwerten.

- f. Bei Proben und Veranstaltungen im Freien, bei denen ein Abstand von mindestens 1,50 Meter durchgehend eingehalten wird, ist in der Basisstufe ein 3G-Nachweis nicht erforderlich. In der „Warnstufe“ ist auch im Freien ein 3G-Nachweis (Schnelltest oder PCR-Test) erforderlich, in der „Alarmstufe I“ ist ein 2G-Nachweis erforderlich, in der Alarmstufe II ein 2GPlus-Nachweis; die Regelungen für Kinder und Schüler/-innen bleiben jeweils unberührt.
- g. Erleichterte Bedingungen für Gottesdienste (derzeit § 13 CoronaVO BW):
Gottesdienstliches Musizieren sowie kurze, hinsichtlich der Anwesenden und der musizierten Werke ausschließlich unmittelbar darauf bezogene vorlaufende Proben unterliegen nicht den Regelungen für kulturelle Veranstaltungen, sondern denen für Gottesdienste. Jedoch sind die erheblich größeren Abstandspflichten und strengere Lüftungsregeln zu beachten (s. u.).
Sofern Gemeinden sich entscheiden, Gottesdienste mit Zugangsbeschränkung anzubieten, gelten diese selbstverständlich auch für die Musizierenden.
- h. Angebote unter 2G-Bedingungen:
Auch in der Basis- und Warnstufe steht es Gemeinden frei, Musizierungsangebote mit 2G-Nachweispflicht anzubieten (Nachweis über Impfung oder Genesung verpflichtend). In diesen gelten geringere Einschränkungen (s. u.).

Beim Musizieren ist grundsätzlich zu beachten:

Abstände:

- Beim Musizieren ohne 3G-Nachweis (Gottesdienste, s. o.) ist ein Abstand von mindestens 2,00 Meter in alle Richtungen einzuhalten (gemessen als lichter Abstand von Schulter zu Schulter).
- Beim Musizieren mit 3G-Nachweis sind Abstände von mindestens 1,50 Meter empfohlen.
Im Hygienekonzept ist darzulegen, wie die Abstandsempfehlung von 1,50 Meter eingehalten wird bzw. welche alternative Schutzmaßnahme ergriffen wird.
- Im Falle von Musizierungsangeboten mit 2G- oder 2GPlus-Nachweispflicht kann gemäß Landesrecht zwar auf Abstandsregelungen verzichtet werden, in den Alarmstufen darf der Proben-/Veranstaltungsraum jedoch nur zu maximal 50 % belegt werden (jeder zweite Platz bleibt frei).
Im Hygienekonzept ist die konkrete Abstandsregelung darzulegen; wenn der Abstand von 1,50 Meter unterschritten werden soll, ist die zusätzliche Sicherheitsmaßnahme zu nennen (z. B. 2G auch in Basis- oder Warnstufe, CO2-Messung, technisch unterstützte Dauerlüftung...).

Probendauer und Lüftung:

- Beim Musizieren ohne 3G-Nachweis beträgt die maximale Probendauer 30 Minuten. Anschließend ist gründliche, vollständige Lüftung erforderlich.
- Beim Musizieren mit 3G-Nachweis muss spätestens nach 45 Minuten eine Pause mit gründlicher Lüftung erfolgen.

Entsprechend der Risikoabschätzung des Freiburger Instituts für Musikermedizin (FIM) wird der Einsatz einer CO₂-Ampel empfohlen. Hierfür gilt:

- 1. Es wird vor Beginn der Probe ein ortstypischer Referenzwert für den CO₂-Gehalt ermittelt (i. d. R. ca. 450-500 ppm)*
 - 2. Die Pause mit Lüftung muss so lange erfolgen, bis dieser Wert wieder erreicht wird (Toleranzbereich +/- 50 ppm).*
 - 3. Sollte sich vor Ablauf von 45 Minuten die CO₂-Konzentration im Raum um 200 ppm gegenüber dem Referenzwert erhöht haben, ist eine vorzeitige Lüftungspause dringend empfohlen.*
 - 4. Bei CO₂-Konzentrationen über 800 ppm ist sofortige Pause erforderlich.*
 - 5. Sollte sich in sehr großen Räumen erweisen, dass sich die CO₂-Konzentration gegenüber dem Referenzwert nicht verändert (Toleranzbereich +/- 70 ppm), genügt eine kurze Lüftungspause nach spätestens 90 Minuten oder der Einsatz einer Dauerlüftung.*
- Nur bei Proben mit 2G- oder 2GPlus-Nachweis ist bei Einsatz eines CO₂-Messgerät Lüftung auch nach folgender Maßgabe möglich:
 1. Es wird vor Beginn der Probe ein ortstypischer Referenzwert für den CO₂-Gehalt ermittelt (i. d. R. ca.450-500 ppm)
 2. Sobald sich die CO₂-Konzentration im Raum um 200 ppm gegenüber dem Referenzwert erhöht hat, ist eine Lüftungspause dringend empfohlen, die den Wert möglichst auf den Ausgangswert, mindestens aber um 120 ppm absenken soll.
 3. Bei CO₂-Konzentrationen über 1000 ppm, in den Alarmstufen bei CO₂-Konzentrationen über 800 ppm, ist sofortige Pause erforderlich.

2. Musizieren im Gottesdienst und kirchenmusikalische Veranstaltungen

- a. Gemeindegang ist jederzeit möglich. Für die Gemeinde besteht in Innenräumen aufgrund des Landesrecht die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- b. Für die vortragend Musizierenden im Gottesdienst gelten die o. g. Lüftungs- und Abstandsregeln in Abhängigkeit von der zugrundeliegenden Teilnahmeregelung (ohne Testung / 3G-Regel / 2G-Regel)
- c. Für die Gottesdienstbesuchenden gelten die Regelungen des Schutzkonzepts Gottesdienst (Abstände, Familienverbände...)
- d. Zwischen Musizierenden und Gemeinde bzw. Publikum ist ein Abstand von mindestens 3,00 Meter, gemessen in der tatsächlichen Luftlinie, einzuhalten.
- e. Für das Konzertpublikum gelten die Regelungen des Landes für Veranstaltungen (Abstände, Maximalbelegung, 3G-/2G/2G+-Nachweispflicht etc.).

3. Unterricht

- a. Kirchenmusikalischer Unterricht unterliegt den Regelungen des Landes Baden-Württemberg für Musikschulen.
*(derzeit: Zugang für Schüler*innen aufgrund des Schülerscheines, in Ferienzeiten mit Schnelltest, ansonsten 2G-Bedingung, nicht immunisierte Lehrkräfte nur mit tagesaktuellem Schnelltest. Abstände in Warnstufe oder Alarmstufen beim Singen und Blasen mindestens 2,00 Meter, große Räume nutzen)*
- b. Chorproben im Rahmen der pädagogischen Arbeit richten sich jedoch nach den o. g. Bedingungen für Ensembleproben.

4. Kondenswasserreinigung

Beim Musizieren mit Blechblasinstrumenten in Innenräumen ist Kondenswasser in mit Einwegtuch oder Folie ausgekleideten Gefäßen aufzufangen und möglichst individuell zu entsorgen. „Durchblasen“ ist zu unterlassen.

5. Beruflich bzw. gegen Entgelt tätige Personen

Die Zugangsvoraussetzungen für Veranstaltungen beziehen sich grundsätzlich auf die Besucherschaft, im Bereich des Amateurmusizierens auch auf die ehrenamtlichen Chor-/Ensemblemitglieder.

Nicht immunisierte Personen, die als Ensembleleitung beruflich bzw. gegen Entgelt tätig sind, sind in der Warnstufe und in der Alarmstufe – in analoger Anwendung der Landesverordnung für die Musikschulen – verpflichtet, einen arbeitstagsaktuellen Schnelltest (bzw. Selbsttest unter Aufsicht) vorzuweisen, der max. 24 Stunden alt ist. Dies gilt entsprechend für freiberuflich Chorleitende, gegen Entgelt Unterrichtende sowie gegen Entgelt in Begleitensembles Musizierende.

6. Vorrang staatlichen Rechts und Anwendung im Zweifelsfall

Die jeweils gültigen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg sind in der kirchenmusikalischen Arbeit jederzeit zu berücksichtigen. Örtliche Behörden können in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen Einschränkungen verfügen.

In Zweifelsfällen, z. B. hinsichtlich der konkreten Raum- und Lüftungssituation, können die Kirchengemeinden den fraglichen Sachverhalt dem zuständigen Gesundheitsamt zur Stellungnahme vorlegen und nach dessen Empfehlung bzw. Entscheidung verfahren.

Anlage 1 – Muster für ein

Schutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit (Hygienekonzept)

der Evang. Kirchengemeinde..... / des Evang. Kirchenbezirks.....

in: (genaue Bezeichnung des konkreten Probenraums).....

Straße: PLZ..... Ort.....

Gültig ab.....

Proben und Aufführungen mit Musik-Ensembles (Chöre/Posaunenchöre) /

Proben und Aufführungen des Ensembles:

finden nach Maßgabe des Schutzkonzepts Kirchenmusik der Ev. Landeskirche in Baden nach folgenden Regeln statt:

- Für die Probenteilnahme ist ein 3G-Nachweis (Antigen-Schnelltest zulässig) / ein 3G-Nachweis (Antigen-Schnelltest nicht zulässig) / ein 2G-Nachweis ein 2G-Nachweis sowie der Nachweis eines tagesaktuellen Schnelltests („2GPlus“) erforderlich. Kinder sind hiervon ausgenommen; bei Schüler/-innen genügt die Vorlage des Schülersausweises.
- Abstandsregelung:
 - Bei Proben/Aufführungen ohne 3G-Nachweis (nur in unmittelbarem Zusammenhang mit Gottesdienst-Musizieren): 2,00 Meter, gemessen als lichter Abstand von Schulter zu Schulter
 - Bei Proben/Aufführungen mit 3G-Nachweis Mindestabstand 1,50 Meter. Unterschreitungen des Abstands erfolgen nur bei Vorhandensein mechanischer Schutzvorrichtungen.
 - Bei Proben/Aufführungen mit 2G-Nachweis: ausreichende Abstände ohne exakte Vorgabe. Die Unterschreitung der Abstandsempfehlung (§ 2 Corona VO BW) bedingt zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (Plexiglaswände, CO₂-Messung etc.)
 - Der Abstand zu Zuhörenden beträgt 3 Meter
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz ist verpflichtend, kann jedoch aus gewichtigen Gründen in Phasen des eigentlichen Musizierens verpflichtend.
- Lüftungsregelung:
 - Bei Proben ohne 3G-Nachweis (nur in unmittelbarem Zusammenhang mit Gottesdienst-Musizieren): nach 30 Minuten gründliche Lüftung
 - Bei Proben mit 3G-Nachweis: nach 45 Minuten Lüftungspause, der Einsatz eines CO₂-Messgeräts ist möglich, hierfür gilt:
 - *Es wird vor Beginn der Probe ein ortstypischer Referenzwert für den CO₂-Gehalt ermittelt*
 - *Die Pause mit Lüftung muss so lange erfolgen, bis dieser Wert wieder erreicht wird (Toleranzbereich +/- 50 ppm).*
 - *Sollte sich vor Ablauf von 45 Minuten die CO₂-Konzentration im Raum um 200 ppm gegenüber dem Referenzwert erhöht haben, ist eine vorzeitige Lüftungspause dringend empfohlen.*
 - *Bei CO₂-Konzentrationen über 800 ppm ist eine sofortige Pause erforderlich.*

- Sollte sich erweisen, dass sich die CO₂-Konzentration gegenüber dem Referenzwert nicht verändert (Toleranzbereich +/- 70 ppm), genügt eine kurze Lüftungspause nach spätestens 90 Minuten oder der Einsatz von Dauerlüftung.
- Nur bei Proben mit 2G-/2GPlus-Nachweis ist bei Einsatz eines CO₂-Messgerät Lüftung auch nach folgender Maßgabe möglich:
 - Es wird vor Beginn der Probe ein ortstypischer Referenzwert für den CO₂-Gehalt ermittelt (i. d. R. ca. 500 ppm)
 - Sobald sich die CO₂-Konzentration im Raum um 200 ppm gegenüber dem Referenzwert erhöht hat, ist eine Lüftungspause dringend empfohlen, die den Wert möglichst auf den Ausgangswert, mindestens aber um 120 ppm absenken soll.
 - Bei CO₂-Konzentrationen über 1000 ppm (Basis-/Warnstufe) / 800 ppm (Alarmstufen) ist sofortige Pause erforderlich.
- Konkrete Angaben zur Lüftung (Technik, Lüftungsrichtungen etc.):

.....

.....
- Die Teilnahme an der Probe wird dokumentiert (Aufbewahrungsfrist: 4 Wochen).

Musikunterricht

findet nach Maßgabe der Landesverordnung über den Betrieb von Musikschulen statt.

Konzerte und Veranstaltungen

- Für Konzerte und Veranstaltungen werden die Bestimmungen der Landes-Coronaverordnung für kulturelle Veranstaltungen in der jeweils gültigen Fassung angewandt. Ein schriftliches Hygienekonzept für die einzelne Veranstaltung wird gemäß dieser Verordnung erstellt.

Reinigung

- Es erfolgt regelmäßige, gründliche Reinigung der Berührungsflächen.
- Beim Musizieren von Blechbläsern ist Kondenswasser in mit Einwegtuch/Folie ausgekleideten Gefäßen aufzufangen und möglichst individuell zu entsorgen. „Durchblasen“ ist zu unterlassen.

Information der Teilnehmenden

- Die jeweils gültige Fassung dieses Dokuments wird gut sichtbar im Eingangsbereich des Proben-/Veranstaltungsraums ausgehängt.

Name des/der Verantwortlichen für das Schutzkonzept:.....

Ort, Datum

Unterschrift Verantwortliche/r für das Schutzkonzept